



# Vermeidung von Sturzgefahren

Arbeitssicherheitsinformation (ASI) 9.50



# Themenübersicht

<b>1. Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2. Ursachen für Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle (SRS)</b>	<b>3</b>
2.1 Technische Mängel	3
2.2 Organisatorische Mängel	3
2.3 Personen- und verhaltensbezogene Mängel	3
<b>3. Vermeidung von Sturzgefahren</b>	<b>4</b>
3.1 Allgemeine Maßnahmen	4
3.2 Fußböden	4
3.3 Treppen	6
3.4 Richtige Beleuchtung	7
3.5 Kennzeichnung von Gefahrstellen	7
<b>4. Leitern und Tritte</b>	<b>9</b>
4.1 Wartung und Prüfung	10
<b>5. Geeignetes Schuhwerk</b>	<b>11</b>

Die vorliegende Arbeitssicherheitsinformation (ASI) konzentriert sich auf wesentliche Punkte einzelner Vorschriften und Regeln. Sie nennt aus diesem Grund nicht alle im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen. Seit Erscheinen dieser ASI können sich der Stand der Technik und Rechtsgrundlagen geändert haben.

Die ASI wurde sorgfältig erstellt. Dies befreit jedoch nicht von der Pflicht und Verantwortung, die Angaben auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit zu überprüfen.

In dieser ASI wurde auf geschlechterneutrale Sprache geachtet. In Ausnahmefällen beziehen sich die Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht zum Ausdruck kommt.

## 1. Einleitung

Jeder dritte Arbeitsunfall, der der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe angezeigt wird, ist ein Sturzunfall.

Dabei handelt es sich hauptsächlich um Stürze auf ebenem Boden, auf Treppen oder von Leitern und Tritten. Oftmals werden Sturzunfälle durch ungeeignetes Schuhwerk begünstigt. Schwere Folgeschäden – leider auch tödliche Verletzungen – lassen erkennen, wie wichtig die Unfallverhütungsmaßnahmen auf diesem Gebiet sind.

Vielfach wird Ungeschicklichkeit, Unachtsamkeit oder Leichtsinn als Grund für einen Sturz in den Unfallanzeigen angegeben. Bei genauerer Ermittlung der Unfallursachen kommt man jedoch oft zu dem Ergebnis, dass mehrere Faktoren für den Sturz verantwortlich sind. Dies bedeutet, dass bei rechtzeitigem Erkennen und Beseitigen dieser Faktoren/Mängel, Schmerz, persönliches Leid, Ärger und finanzieller Verlust vermieden werden könnte.

## 2. Ursachen für Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle (SRS-Unfälle)

Gefahren gehen beispielsweise von ständig vorhandenen Stolperstellen, wie Türschwellen oder auf dem Boden liegende elektrische Leitungen aus, an die man sich im Laufe der Zeit „gewöhnt“ hat. Zum Unfall kommt es dann, wenn besondere Umstände wie z. B. Eile und Hektik hinzu kommen. Auch wenn man abgelenkt ist, übersieht man schnell eine Stolperstelle.

Doch es können noch weitere Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahren im Betrieb vorkommen.

### 2.1 Technische Mängel

Wie Unfalluntersuchungen immer wieder zeigen, sind

- ungeeignete Fußböden,
- unebene Böden und Verkehrswege,
- fehlende Handläufe an Treppen,
- ungleiches Stufenmaß von Treppenstufen,
- schadhafte Leitern und Tritte und
- unzureichende, nicht blendfreie Beleuchtung

bei einem Unfallereignis mit im Spiel.



### 2.2 Organisatorische Mängel

Organisatorische Mängel sind

- unsachgemäße Reinigung des Fußbodens, fehlende Reinigungsorganisation,
- verschmutzte Fußböden,
- mangelhafte Kennzeichnung von Verkehrs- und Arbeitswegen,
- Eile, Hektik, Stress und nicht zuletzt
- fehlendes Bewußtsein bezüglich Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahren.

### 2.3 Personen- und verhaltensbezogene Mängel

Auch können

- ungeeignetes Schuhwerk,
- fehlende rutschhemmende Sohlen,
- schlechte Sicht bspw. durch zu tragende Last,
- Benutzen von falschen Leitern und Tritten,
- mangelnde Aufmerksamkeit und
- Missbrauch von Alkohol, Tabletten, Drogen

der Grund von Stürzen sein.



Abb. 1 und 2: Rutsch- und Stolpergefahr - Unebenheiten in Fußböden und Wasserlachen sind oft die Auslöser von Unfällen

### 3. Vermeidung von Sturzgefahren

#### 3.1 Allgemeine Maßnahmen

Die Versicherten sind verschiedenen Stolper-, Rutsch- oder Sturzgefahren bei der Arbeit ausgesetzt. Diese sind zu ermitteln, die damit verbundenen Risiken zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Verkehrswege und Fußböden in Arbeitsbereichen und Räumen dürfen keine Stolperstellen aufweisen, müssen rutschhemmend und eben ausgeführt, leicht zu reinigen und sicher gehbar sein.

Unterschiedliche Stufenhöhen und -breiten im Verlauf einer Treppe müssen vermieden werden.

Leitern und Auftritte dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

Für die Erhaltung des sicheren Zustandes von Arbeitsbereichen und Verkehrswegen ist die Unternehmerin / der Unternehmer verantwortlich, Mängel können jedoch nur beseitigt werden, wenn sie bekannt sind. Deswegen sollen die Beschäftigten den Vorgesetzten Mängel unverzüglich melden oder, wenn möglich, selbst beseitigen.

Durch persönliches Verhalten können Sturzgefahren vermieden werden. Dazu zählen z. B. das Tragen von geeignetem Schuhwerk, die Benutzung von Handläufen oder das Freihalten von Verkehrswegen. Beim Tragen von Lasten ist darauf zu achten, dass freie Sicht nach vorne besteht.

**Wasser oder andere Flüssigkeiten lassen sich bspw. durch ein ausreichendes Fußbodengefälle abführen.**

**Stolperstellen in Räumen, bspw. unterschiedliche Fußbodenhöhen oder hochstehende Schmutzfangmatten, sind zu vermeiden.**

#### 3.2 Fußböden

Sturzunfälle durch Ausrutschen werden vom Material und der Oberflächenbeschaffenheit des Bodens ausgelöst. Eine wichtige Rolle spielt zudem der Grad der Verschmutzung durch gleitfördernde Stoffe. Als rutschhemmend können Fußböden angesehen werden, wenn sie auch bei Nässe, Öl- und Fettverschmutzung noch ausreichend griffig sind. Eine Einstufung der Arbeitsräume bzw. Arbeitsbereiche in die Bewertungsgruppen R9 bis R13 als Maß für die Rutschhemmung muss je nach Tätigkeit erfolgen (siehe [ASR A1,5/1,2 „Fußboden“](#)).

Es ist zu vermeiden, dass sich die Oberflächenbeschaffenheit innerhalb eines Fußbodens (z. B. Abdeckungen, Markierungen, aufgebrachte Folien) oder von angrenzenden Fußböden hinsichtlich der Rutschhemmung um mehr als eine R-Gruppe unterscheidet. Sofern besonders gleitfördernde Stoffe wie z. B. Gemüse- oder Fleischabfälle, Öl oder Fett auf den Boden gelangen können, wird zusätzlich ein Verdrängungsraum „V“ unterhalb der eigentlichen Geh-Ebene erforderlich. Zur Bezeichnung der Bewertungsgruppe kommt dann eine Zusatzkennzeichnung (z. B. R12 V4) hinzu.

Die Aspekte Reinigung, Hygiene, Belastbarkeit, Widerstandsfähigkeit sowie Nichtbrennbarkeit sind bei der Auswahl des Fußbodenbelags ebenso zu beachten wie die Art der zu verarbeiteten Lebensmittel.

Abflusskanäle und Gullys bspw. vor Kochgruppen können bei erhöhtem Wasser- und Fettanfall Abhilfe schaffen. Die Abdeckgitter der Abflusskanäle und Gullys sind bodengleich zu verlegen und müssen rutschhemmend gestaltet sein.



Abb. 3: Abdeckgitter oder -roste müssen die gleiche Rutschhemmung aufweisen wie die angrenzenden Fußböden



Abb. 4: Bodengleich verlegter Ablauf



Abb. 5: Schmutzfangmatte (Schmutzschleuse) bodengleich verlegt



Abb. 6: Fußböden müssen hygienisch ausgeführt sein

Reinigungsverfahren und Reinigungsmittel müssen auf den Fußboden abgestimmt sein. Die Herstellerhinweise sind zu beachten.

Absaugeinrichtungen über Kochgruppen, Öfen und Fritteusen verhindern, dass Fettdämpfe sich auf den Fußböden niederschlagen können.

Verkehrswege müssen ständig freigehalten werden. Das Abstellen von Gegenständen bzw. das Liegenlassen von bspw. Verpackungsmaterial im Verkehrsbereich ist zu unterbinden. Herumliegende elektrische Leitungen dürfen keine Stolperstellen bilden.

Verschüttete oder ausgelaufene Flüssigkeiten sowie Abfälle auf dem Fußboden sind umgehend zu beseitigen.

Rutschende Teppiche sind zu sichern.

### 3.3 Treppen

Ursachen für Sturzunfälle auf Treppen können z. B. sein:

- Fehlender Handlauf bzw. Nichtbenutzen des Handlaufs,
- Feuchtigkeit, Schmutz,
- ungleichmäßige Steigung, zu schmale Auftrittstiefe der Stufen,
- defekte Stufenkanten,
- lose Beläge,
- auf den Stufen abgestellte Gegenstände und
- Hast, Eile, Alkohol, Unaufmerksamkeit.



Abb. 7: Treppe mit zusätzlichem Zwischenhandlauf

Wesentlich für eine gut begehbare und verkehrssichere Treppe sind ausreichend große, ebene, rutschhemmende und tragfähige Auftrittsflächen, in gleichmäßigen, mit dem Schrittmaß übereinstimmenden Abständen.

Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Geländer müssen so gestaltet sein, dass ein Hindurchstürzen von Personen verhindert wird.

Treppen müssen mindestens einen Handlauf, bei mehr als 1,5 m Stufenbreite an beiden Seiten Handläufe haben. In bestehenden Arbeitsstätten ist der Handlauf ab mehr als 4 Stufen erforderlich. Handläufe müssen gut befestigt und stabil sein, sich leicht umfassen lassen und so gestaltet sein, dass man daran nicht hängenbleiben oder abgleiten kann.

Die Stufenkanten unterliegen einer besonders hohen Beanspruchung und verdienen daher besondere Aufmerksamkeit. Kanten-

profile sind grundsätzlich bündig mit der Stufenoberfläche zu verlegen. Beschädigte Kantenprofile müssen gegen neue ausgetauscht werden.

### 3.4 Richtige Beleuchtung

Eine ausreichende Beleuchtung ist Grundvoraussetzung, damit man sich auf Verkehrswegen, Treppen und in Arbeitsbereichen sicher bewegen kann. Die Mindestbeleuchtungsstärke richtet sich nach der [Arbeitsstättenrichtlinie ASR 3.4 „Beleuchtung“](#). Gefahren- oder Rettungskennzeichen an Verkehrswegen oder in Arbeitsbereichen sind gut sichtbar und ausgeleuchtet anzuordnen.

### 3.5 Kennzeichnung von Gefahrstellen

Sind Stolper- und Sturzstellen wie z. B. Vertiefungen, Abdeckungen und Gruben nicht zu vermeiden, müssen Absperrungen oder Sicherheitskennzeichnungen vorhanden sein.



Abb. 8: Kennzeichnung von Stolperstellen



Abb. 9: Stolperstelle durch einen im Verkehrsweg liegenden Schlauch

## 4. Leitern und Tritte

Als Leitern bezeichnet man ortsveränderliche Aufstiege mit Stufen oder Sprossen, die mit Wangen oder Holmen verbunden sind, sowie Steigleitern.

Tritte sind ortsveränderliche Aufstiege bis zu einem Meter Höhe, bei denen die oberste Fläche zum Betreten vorgesehen ist.

Leitern und Tritte müssen den entsprechen-

den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Im Betrieb sind Leitern und Tritte in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe bereitzustellen. Damit kann die Gefahr verringert werden, dass ungeeignete Aufstieghilfen wie Kisten, Stühle o. ä. benutzt werden.



Abb. 10: Stufenleiter mit Standplattform



Abb. 11: Sprossenstehleiter



Abb. 12: Rollhocker als Aufstiegshilfe  
- niemals einen Stuhl verwenden!



Abb. 14: Ungeeignete Aufstiege wie z. B. Stühle, Kisten, Tische usw. dürfen nicht als Ersatz für Leitern und Tritte benutzt werden!

Leitern und Tritte dürfen nur zu Zwecken benutzt werden, für die sie nach ihrer Bauart bestimmt sind.

Leitern und Tritte sind standsicher aufzustellen. Sie müssen zusätzlich gegen Umstürzen gesichert werden, wenn die Art der auszuführenden Arbeiten dies erfordert. Ggf. ist für die Sicherung eine zweite Person nötig.

#### 4.1 **Wartung und Prüfung**

Leitern und Tritte sind regelmäßig auf ihren sicheren Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Schadhafte Leitern und Tritte sind der Benutzung zu entziehen. Sie sind fristgerecht instand zu setzen oder gegen neue auszutauschen.

Leitern sind gegen schädigende Einwirkungen, z. B. Witterungseinflüsse, geschützt aufzubewahren.



Abb. 13: Tritt aus Metall, wie er auch in der Produktion zu finden ist

Bei Holzleitern sind deckende Anstriche nicht zugelassen. Sie können dazu beitragen, dass Schäden am Holz nicht rechtzeitig erkannt werden. Als schützende Überzüge eignen sich daher nur transparente Lacke, Lasierungen und ähnliche Anstriche.

Betriebsfremde Leitern und Tritte sind vor ihrer Benutzung besonders sorgfältig auf Eignung und Beschaffenheit zu prüfen.

## 5. Geeignetes Schuhwerk

Die Beschäftigten haben geeignetes Schuhwerk zu tragen.

### Wichtige Eigenschaften eines geeigneten Schuhwerks

- fester Sitz am Fuß
- vorne geschlossen
- hinten wenigstens Fersenriemen (Riemen immer hinter der Ferse tragen)
- rutschhemmende Sohle
- Absatz mit ausreichend großer Auftrittsfläche und mäßiger Höhe
- anatomisch geformtes Fußbett

Ist Fußschutz erforderlich, muss der Betrieb diesen zur Verfügung stellen. Fußschutz ist immer dann erforderlich, wenn mit Verletzungen

- durch Stoßen, Einklemmen oder
- durch Hineintreten in spitze und scharfe Gegenstände oder
- durch heiße oder ätzende Flüssigkeiten zu rechnen ist.

Nicht vergessen werden dürfen die Gefahren durch umfallende, herabfallende und rollende Gegenstände.

Informationen hierzu finden sich in der [DGUV-Regel 112-991 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“](#).



Abb. 14: Beispiel für eine geeignete rutschhemmende Sohle

**Am Arbeitsplatz ist grundsätzlich rutschhemmendes Schuhwerk zu tragen. D.h. die Schuhe müssen eine rutschhemmende Sohle besitzen.**

Schuhe müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Die Unterweisung der Beschäftigten beinhaltet auch den Hinweis auf das erforderliche Schuhwerk. Die Anforderungen an geeignetes Schuhwerk müssen auch in der warmen Jahreszeit erfüllt werden.



Diese und alle anderen verfügbaren ASIs finden Sie hier zum Download:



**Berufsgenossenschaft  
Nahrungsmittel und Gastgewerbe**

Dynamostraße 7 - 11  
68165 Mannheim  
[www.bgn.de](http://www.bgn.de)